

Benützungsverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 15. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
Gegenstand	3
Zuständigkeiten	3
Grundsätze für die Bewilligung	3
Militär	4
Definition Dauer	4
2. WEISUNGEN FÜR DIE VERANTWORTUNGSBEWUSSTE NUTZUNG DER RÄUME UND SPORTANLAGEN	4
Verantwortung	4
Raumbenützung	4
Materialbenützung	4
Schäden, Haftung	5
Platzbenützung	5
3. BENÜTZUNG ANLAGEN UND RÄUME	5
Benützergruppen	5
Gebühren	5
Benützungsbewilligung	6
Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage	6
Benützung durch Gemeindebehörden	6
Benützung an hohen Festtagen	6
Sperrfristen	6
Ausnahmen	6
Öffentlicher Grund	6
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Übergangsbestimmung	7
Genehmigung, Inkrafttreten	7
Genehmigung	7
Auflage	7
ANHANG I	8

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Huttwil erlässt gestützt auf Artikel 7 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Huttwil vom 21. Juni 2017 die folgende Benützungsverordnung

1. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen des Gebührenreglements
- a) Inanspruchnahme gemeindeeigener Liegenschaften und Plätze
 - b) Mietzubehör zu den Liegenschaften
- ² Anhang I bildet einen Bestandteil dieser Verordnung

Artikel 2

Zuständigkeiten

- ¹ Die Einwohnerabteilung ist zuständig für die Vermietung von einzelnen Gemeindeliegenschaften inklusive Sportanlagen sowie für die Beurteilung von Benützungsgesuchen. In unbestrittenen Fällen erteilt die zuständige Stelle in der Verwaltung die Bewilligung. In fraglichen Fällen entscheidet das Ressort Soziales, Kultur und Freizeit. Vor dem Entscheid ist eine Absprache mit den anderen beteiligten Ressorts erforderlich.
- ² Mietverträge nach Mietrecht fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung. Für den Abschluss solcher Verträge ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig.

Artikel 3

Grundsätze für die Bewilligung

- ¹ Sämtliche Liegenschaften der Einwohnergemeinde Huttwil dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die vorgesehene Nutzung nicht beeinträchtigt wird, können diese durch Vereine beziehungsweise Dritte mit Bewilligung benützt werden.
- ² Benützungsgesuche sind über das Reservationssystem auf der Homepage der Einwohnergemeinde Huttwil spätestens eine Woche vor dem Benützungstermin einzureichen. Ausgenommen sind vertraglich festgehaltene Vereinbarungen.
- ³ Offizielle Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde und der Schulen haben Vorrang. Ansonsten werden Gesuche nach Datum des Eingangs beurteilt.
- ⁴ Bei der Erteilung von Bewilligungen ist zu beachten, dass der Schul- und Verwaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- ⁵ Der vom zuständigen Ressort bewilligte Trainingsbetrieb der Vereine (Dauernutzungen) hat gegenüber anderen Nutzungsgesuchen Vorrang.
- ⁶ Für Dauerbenützung durch Vereine, welche unter das Beitragsreglement fallen, haben die Bestimmungen des Beitragsreglements Vorrang, bzw. die Bestimmungen dieser Verordnung gelten subsidiär.

Artikel 4

Militär

Bei Räumen mit OKK-Vertrag hat das Militär Vorrang.

Artikel 5

Definition Dauer

Definition der Miete von halben und ganzen Tagen:

a) Halber Tag: bis 5 Stunden

b) Ganzer Tag: ab 5 Stunden

2. WEISUNGEN FÜR DIE VERANTWORTUNGSBEWUSSTE NUTZUNG DER RÄUME UND SPORTANLAGEN

Artikel 6

Verantwortung

Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen des Mietobjekts die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Räume abgeschlossen werden. Den Anordnungen und Weisungen der Bewilligungsbehörde sowie der Hauswarte ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen behält sich das zuständige Ressort vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Anlagen vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

Artikel 7

Raumbenützung

¹ In allen Räumlichkeiten und Anlagen ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Es gilt ein generelles Rauchverbot. Lokale und Anlagen dürfen von den Benützern vor dem bewilligten Beginn nicht betreten werden und müssen um 23.30 Uhr verlassen sein (Ausnahme Sitzungen, Festbetrieb, bewilligte Übernachtungen). Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung volljähriger Leiter benutzen. Bewilligungen werden nur an Volljährige erteilt.

² In den Turnhallen sind die Böden abzudecken, wenn Mobiliar oder Geräte aufgestellt werden, welche Schäden am Boden verursachen können. Eine Absprache mit dem zuständigen Hauswart ist erforderlich.

³ In den Turnhallen ist es verboten, Harz zu verwenden.

Artikel 8

Materialbenützung

¹ Die Benützung von Turnmaterial, speziellen Einrichtungen, Werkzeugen und Instrumenten, welche in den Nebenräumen deponiert sind, ist ohne Erlaubnis untersagt.

² Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis und nach Weisung der materialverantwortlichen Stelle aus den Räumen entfernt werden.

³ Das Aufstellen von Vereinsmobiliar, Gerätschaften und dergleichen ist nur mit Erlaubnis der Bewilligungsbehörde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl von solchen Materialien ist der Eigentümer selber haftbar.

Artikel 9

Schäden, Haftung

Die Benutzer sind verpflichtet, verursachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Schäden werden den Verursachern zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen und entsprechende Aufträge werden durch die zuständige Verwaltungsabteilung veranlasst. Die Einwohnergemeinde Huttwil lehnt – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Jedem Veranstalter wird deshalb empfohlen, auf eigene Rechnung eine entsprechende Versicherung für Personen- und Sachschäden abzuschliessen.

Artikel 10

Platzbenützung

¹ Das Betreten der Rasenplätze mit Stollenschuhen ist verboten.

² Auf den Allwetter- und Pausenplätzen ist das Mofa- und Velofahren und dergleichen während des Schulbetriebs verboten.

³ Auf allen Schul- und Sportanlagen besteht ein Alkoholverbot. Ausgenommen sind Anlässe, für welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung mit Alkoholausschank erteilt wurde.

3. BENÜTZUNG ANLAGEN UND RÄUME

Artikel 11

Benützergruppen

Für die Berechnung der Gebühren wird nach folgenden zwei Benützergruppen unterschieden:

A Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Huttwil

B Auswärtige Benützer

Artikel 12

Gebühren

¹ Die Benützungsgebühren werden nach Anhang I dieser Verordnung berechnet.

² Bei Vermietungen wird zusätzlich zur Mietgebühr für die Übergabe und Übernahme der Räume durch den Hauswart eine Grundpauschale in Rechnung gestellt.

³ Die Anlagen werden durch den Hauswart übergeben und nach der Benützung wieder übernommen. Die Anlagen sind besenrein abzugeben. Für ausserordentliche Leistungen des Hauswarts (z.B. ausserordentlicher Reinigungsaufwand, Reparaturen, Hilfestellungen, usw.) wird der Aufwand nach Aufwandgebühr III in Rechnung gestellt. Vom Mieter verursachte Schäden sind bei der Übergabe der Mietsache unaufgefordert zu melden. Die Kosten für die Instandstellung trägt der Mieter.

Artikel 13

Benützungsbewilligung Benützung werden auf vertraglicher Basis bewilligt. Der Benützungsvertrag enthält nebst der Mietdauer und den Gebühren ebenfalls allfällige Bedingungen und Auflagen zur Benützung.

Artikel 14

Gebühr bei nicht rechtzeitiger Absage Bei Vertragsrücktritt vor dem Anlass sind folgende Gebühren geschuldet:

¹ bis 1 Monat vor dem Anlass: es werden keine Gebühren erhoben

² bis 3 Wochen vor dem Anlass: 25% der Gebühren müssen bezahlt werden.

³ bis 2 Wochen vor dem Anlass: 50% der Gebühren müssen bezahlt werden.

⁴ bis 1 Woche vor dem Anlass: 100% der Gebühren müssen bezahlt werden.

Artikel 15

Benützung durch Gemeindebehörden Die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Huttwil ist kostenlos. Benützungen im Rahmen von Leistungsaufträgen werden im Leistungsvertrag geregelt.

Artikel 16

Benützung an hohen Festtagen An hohen Festtagen dürfen die Räume und Anlagen grundsätzlich nicht belegt werden. Für besondere Anlässe kann das Ressort Soziales, Kultur und Freizeit Ausnahmen bewilligen.

Artikel 17

Sperrfristen ¹Während den Hauptreinigungsarbeiten bleiben die Schulhäuser und Turnhallen geschlossen. Aussenanlagen können in dieser Zeit zu den üblichen Belegungszeiten benützt werden. Es stehen jedoch keine Garderoben und Duschanlagen zur Verfügung. Die Liegenschaftsverwaltung legt die Schliessungszeiten für die Hauptreinigungsarbeiten jährlich fest.

Ausnahmen ²Über Ausnahmen und weitere notwendige Schliessungen entscheidet das Ressort Bau.

Artikel 18

Öffentlicher Grund Für die Benützung von öffentlichem Grund ist rechtzeitig bei der Kommission für öffentliche Sicherheit ein Gesuch zu stellen. Der Benützungstarif ist in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Huttwil enthalten.

4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Artikel 20

Genehmigung, Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung wird auf den 01. November 2018 in Kraft gesetzt.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben

Genehmigung ³ Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 15. Oktober 2018 beschlossen

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:



Walter Rohrbach

Der Sekretär:



Martin Jampen

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter hat diese Verordnung vom 01. November bis 03. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 44 vom 01. November 2018 bekannt.

Huttwil, 04. Dezember 2018

Der Geschäftsleiter:



Martin Jampen

Anhang I

Benützungsgebühren Liegenschaften und Anlagen

Anlage	Raum und Nutzungseinheit		Tarif A	Tarif B
Allgemein	Bei Angabe von Stundeneinheiten werden pro Tag max. 12 Stunden bzw. Lektionen verrechnet			
	Bei Tagesnutzungen inkl. Abend wird die Tagesgebühr verrechnet. Die Abgrenzung zwischen Halbtages- und Tagesgebühren erfolgt nach Art. 5 dieser Verordnung.			
	Bei der Benützung von Sportanlagen entspricht eine Lektion 1 Stunde. Es erfolgt keine Umrechnung mit Faktor 0.75.			
	Die Gebühr für die Übergabe und die Übernahme von Räumen durch den Hauswart wird mit einer Pauschale verrechnet.	Fr.	35.00	35.00
Stadthaus	Sitzungszimmer (pro ½ Tag oder Abend)	Fr.	20.00	40.00
	Saal pro Tag	Fr.	160.00	320.00
	Saal – ½ Tag oder Abend	Fr.	80.00	160.00
Salze	Dachgeschoss pro Tag	Fr.	160.00	320.00
	Dachgeschoss pro ½ Tag oder Abend	Fr.	80.00	160.00
	Küchenbenützung pro Anlasstag	Fr.	20.00	20.00
	Fehlendes Geschirr wird zum Selbstkostenpreis verrechnet			
Alte Turnhalle	pro Tag	Fr.	200.00	360.00
	½ Tag oder Abend	Fr.	120.00	200.00
Schulanlage Hofmatt	Aula pro Tag	Fr.	160.00	320.00
	Aula pro ½ Tag oder Abend	Fr.	80.00	160.00

Anlage	Raum und Nutzungseinheit		Tarif A	Tarif B
	Pausenhalle pro Tag	Fr.	160.00	320.00
	Pausenhalle pro ½ Tag oder Abend	Fr.	80.00	160.00
	Allzweckraum pro Tag	Fr.	80.00	160.00
	Allzweckraum pro ½ Tag oder Abend	Fr.	40.00	80.00
	Übrige Schulräume pro ½ Tag oder Abend	Fr.	25.00	50.00
	Flügel Aula Hofmatt pro ½ Tag oder Abend	Fr.	25.00	50.00
Schulanlage Schwarzenbach	Turnhalle inkl. Nutzung Duschen und Garderoben pro Stunde oder Lektion	Fr.	45.00	90.00
	Tagestarif (ab einer Nutzung von 5 Stunden)	Fr.	300.00	600.00
	Fussballplatz Schwarzenbach inkl. Nutzung Duschen und Garderoben pro Stunde oder Lektion	Fr.	25.00	50.00
	Aula pro Tag	Fr.	80.00	160.00
	Aula pro ½ Tag oder Abend	Fr.	40.00	80.00
	Übrige Schulräume pro ½ Tag oder Abend	Fr.	25.00	50.00
	Schwingkeller pro Stunde bzw. Lektion	Fr.	20.00	40.00
Schulanlage Städtli	Singzimmer pro Tag	Fr.	80.00	160.00
	Singzimmer pro ½ Tag oder Abend	Fr.	40.00	80.00
	Übrige Schulräume pro ½ Tag oder Abend	Fr.	25.00	50.00
Schulanlage Nyffel	Allzweckraum pro Tag	Fr.	80.00	160.00
	Allzweckraum pro ½ Tag oder Abend	Fr.	40.00	80.00
	Übrige Schulräume pro ½ Tag oder Abend	Fr.	25.00	50.00
	Aussenanlage Nyffel (Sportplatz und Hartplatz) pro Stunde	Fr.	4.00	8.00
Sportanlagen Dornacker	Turnhalle inkl. Nutzung Duschen und Garderoben pro Stunde oder Lektion	Fr.	30.00	60.00

Anlage	Raum und Nutzungseinheit		Tarif A	Tarif B
	Tagestarif (ab einer Nutzung von 5 Stunden)	Fr.	200.00	400.00
	Fussballplatz inkl. Nutzung Duschen und Garderoben pro Stunde oder Lektion	Fr.	35.00	70.00
	Rasenplatz pro Stunde oder Lektion	Fr.	25.00	50.00
	Tartanplatz inkl. Nutzung Duschen und Garderoben pro Stunde oder Lektion	Fr.	40.00	80.00
	Verkehrsgarten: Gebührenberechnung erfolgt gestützt auf Art. 27 GebVo			
Duschen	Benützung Duschen pro Tag bzw. Anlass (ohne Belegung von Hallen oder Plätzen)	Fr.	50.00	50.00
Übrige Plätze / Parkplätze	Siehe Gebührenverordnung Artikel 27			
Küchen	Schulküche pro Tag	Fr.	120.00	240.00
	Schulküche – ½ Tag oder Abend	Fr.	60.00	120.00
	Militärküche Hofmatt pro Tag	Fr.	100.00	200.00
	Küche Zivilschutzanlage Dornacker pro Tag	Fr.	100.00	200.00
Unterkünfte	Feuerwehrmagazin pro Person und Nacht	Fr.	20.00	20.00
	Turnhalle Oberdorf pro Person und Nacht	Fr.	15.00	15.00
	Zivilschutzanlage Dornacker pro Person und Nacht	Fr.	10.00	10.00
	Jugendliche bis 16 Jahre bezahlen 50 % des angegebenen Tarifs	Fr.	50 %	50 %
Präsentationsmaterial	Beamer pro Tag	Fr.	40.00	40.00
	Leinwand gross (3x4 Meter) pro Tag	Fr.	40.00	40.00
	Leinwand Standardgrösse pro Tag	Fr.	20.00	20.00

Anlage	Raum und Nutzungseinheit		Tarif A	Tarif B
Diverses	TV, Video, Filmprojektor, Diaprojektor, pro Gerät und Tag	Fr.	20.00	20.00
	Stellwände und Bühnenpodeste pro Stück und Tag	Fr.	5.00	5.00
	Bodenabdeckung exkl. Arbeit/Transport pro Woche	Fr.	70.00	70.00
	Stühle (Benützung ausserhalb des üblichen Standortes) pro Stuhl und Tag	Fr.	1.00	1.00
Dienstleistungen	Beanspruchte Dienstleistungen Hauswarte pro Stunde		Aufwandgebühr III	